

THUR. LANDTAG POST  
28.10.2020 17:35

25985/2020



BSVT e.V., Gutenbergstr. 29a, 99423 Weimar

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesvorstand

Drs. 7/1192  
Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

BG/SE  
unser Zeichen

23.10.2020  
Datum

**Stellungnahme des BSVT e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die vorliegenden Änderungsvorschläge sind sehr zu begrüßen. Wir, der Blinden und Sehbehindertenverband Thüringen e.V. schätzt ein, dass dadurch wesentliche Verbesserungen und Klarstellungen erreicht werden können.

Wir nehmen zu oben genannten Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:  
Unsere Vorschläge erfolgen in numerischer Reihenfolge

**§ 10 Absatz 2: „landeseigen wird gestrichen“**

Aus unserer Sicht ist dies nur begrüßen, denn auch kommunale Einrichtungen sollten barrierefrei gestaltet werden, nicht nur landeseigene.

Insofern das Wort „landeseigen“ gestrichen wird, erfährt die Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich sowohl auf Landes- als auch Kommunalebene eine deutlich stärkere Bedeutung. Kommunen dürfen aus ihrer Pflicht nicht enthoben werden stets der Barrierefreiheit der eigenen öffentlichen Einrichtung nachzukommen.

Unser Verein mit über 1.000 Mitgliedern ist auf Kreisebene organisiert und überwiegend in den kommunalen Behindertenbeiräten tätig.

BSVT  
Landesvorsitzender

E-Mail: [bsvt.e.v@t-online.de](mailto:bsvt.e.v@t-online.de)  
[www.bsvt.org](http://www.bsvt.org)

Gutenbergstr. 29 a  
99423 Weimar

Tel.: 03643 / 742907  
Fax: 03643 / 742927

Mitglied im  
**DBSV**  
Deutschen Blinden- und  
Sehbehindertenverband e.V.

Wir erachten es als essentiell auch eine Berichtspflicht zur Barrierefreiheit auf kommunaler Ebene mit einzuführen.

### **§ 19 Amtsverhältnis:**

Sowohl die kommunalen Beauftragten als scheinbar auch die Landesbeauftragten werden rein finanziell nicht gleichwertig betrachtet.

Seitens des Landes sollte es zwischen den einzelnen Beauftragungen in der finanziellen Entlohnung keine Unterschiede geben, denn dies würde im Umkehrschluss auch einer Schlechterstellung des Themas „Behinderung“ entsprechen. Hier sollte es in der Landesbeauftragung unbedingt eine Angleichung geben, auch das ist gemäß AGG ein Gleichstellungsprinzip.

### **§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten:**

Änderung Absatz 4: Wir benötigen für unsere gemeinsamen Ziele unbedingt eine Landesfachstelle.

Das Thema würde somit stärker präsent werden und die Unterstützung auf kommunaler Ebene, die unglaublich vielschichtige Aufgaben betrifft, gestärkt werden. Vor allem die Themen barrierefreies Bauen und barrierefreie Websites sind zu betrachten, da hier der größte Handlungsbedarf und Unterstützungsbedarf auf allen Handlungsebenen besteht. Dies begrüßen wir als Blinden- und Sehbehindertenverband ausdrücklich, da wir ja tagtäglich die Barrieren überwinden müssen.

### **§ 21 Landesbehindertenbeirat**

Eine Wahl und Legislaturperiode des LBB an den Landtag zu binden, ist zwar sinnvoll, aber das Beispiel 2020/2021 zeigt, dass dies nicht in jedem Falle praxistauglich ist. Für eine zielorientierte und wirksame gemeinschaftliche Arbeit sollte die Bedingung sein, unabhängig von Neuwahlen usw. dass der Landesbehindertenbeirat 5 Jahre in jeweiliger Zusammensetzung bestehen bleibt.

Die Anhebung von 12 auf 16 stimmberechtigte Mitglieder begrüßen wir ebenfalls, da sonst die restlichen Mitglieder eine Schlechterstellung erfahren würden.

Hier gilt es einmal mehr auch das AGG zu betrachten.

- Ein neuer Absatz 6 zur Thematik Projektförderrichtlinie hinsichtlich der kommunalen BMB oder kommunale Beiräte sind zu begrüßen.

Bezüglich der Richtlinie sollte aber nicht nur eine Obergrenze in der Entlohnung (hier förderfähig bis Max. E10) festgelegt werden, sondern auch eine Untergrenze.

Die meisten Projektförderrichtlinien geben Spannen an. Aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeit schlagen wir vor, hier analog zum Ausländerbeauftragtenwesen zu verfahren (Projekt Integrationsmanagerin, TMASGFF Förderung, GFAW) eine Spanne zwischen E9 und E11 einzurichten. Nach Prüfung der Tätigkeitsmerkmale ist auch eine E11 angemessen.

**§ 22 kommunale BMB oder kommunale Beiräte:**

Diese Ergänzung sehen wir als sehr sinnvoll an. Es sollte auf Landkreisebene und für kreisfreie Städte Pflicht werden kBMB's einzurichten. Für kreisangehörige Gemeinden und Städte obligatorisch. Hier plädieren wir aber zusätzlich für eine Gleichstellung zwischen ehren- und hauptamtlichen Beauftragten, denn dies legen Landkreise und ihre kreisangehörigen Gemeinden/ Städte oft sehr unterschiedlich aus, weshalb die Wirkung oftmals nicht auf gleicher Ebene möglich ist. Auch hier bedarf es dringend nach AGG einer Angleichung der Wertigkeiten.